

RUNDSCHREIBEN

an alle niedergelassenen ÄrztInnen und WohnsitzärztInnen

COVID 19-Update:

- **Neutralisierende Antikörper – Präzisierung**
- **Aktualisierte Einverständniserklärung für die COVID-Impfung**
- **Kontaktpersonennachverfolgung: Geimpfte können als K II- Kontaktpersonen eingestuft werden**
- **Verlängerung Risikoatteste und Sonderfreistellung für Schwangere**
- **Verkürzung der Gültigkeit von PCR- und Antigentest für Pendler**

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege!

Nachstehend erhalten Sie in komprimierter Form ein Update mit aktuellen Informationen zu verschiedenen Punkten iZm Covid 19.

Nachweis neutralisierender Antikörper – Präzisierung durch das Bundesministerium

Vom Bundesministerium für Gesundheit wurde nunmehr eine Präzisierung zum Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorgenommen (siehe Beilage).

Die Anforderungen für den Nachweis über neutralisierende Antikörper wurden daher wie folgt festgelegt:

1. Durchführung des Tests auf neutralisierende Antikörper durch ein humanmedizinische Labor, das den Vorgaben der Qualitätssicherungsverordnung der ÖÄK entspricht.
2. Die durchführenden Labore haben sicherzustellen, dass die Testassays, welche für den Nachweis auf neutralisierende Antikörper (oder entsprechender Korrelate) eingesetzt werden, dafür geeignet sind.
3. Für den verwendeten Testassay wird vom durchführenden Labor eine hinreichende **Korrelation mit einem Neutralisationstest** bestätigt; das Bundesministerium weicht daher von der bisher vertretenen strikten Linie hinsichtlich der Notwendigkeit eines Neutralisationstests ab. Bei Bedarf wird eine entsprechende Liste der qualifizierten Labore durch BMSGPK/AGES geführt und laufend aktualisiert. Eine solche Liste wurde bis dato aber noch nicht erstellt.

Bei Vorliegen eines derartigen Antikörperbefundes werden Ordinationsinhaber sowie deren MitarbeiterInnen z.B. von der regelmäßigen Testpflicht oder von den Eintrittstests für körpernahe Dienstleister befreit. Für „bloß“ geimpfte Personen (ohne Antikörperbefund) gelten diese Befreiungen vorerst nicht, denn in der gestrigen Bundesratsitzung wurde dem diesen Punkt enthaltenden Gesetzesentwurf die Zustimmung verweigert.

Einverständniserklärung neu

Neu aufgenommen wurde in den Einverständniserklärungsbogen zur Covid-Impfung die Frage nach einer durchgemachten Coronainfektion. Den aktualisierten Bogen finden Sie anbei.

Auftreten von Thrombosen im Zusammenhang mit einer COVID-19 - Impfung (VIPIT-Empfehlung)

Im Zuge der seltenen thrombotischen Ereignisse nach COVID Impfung (Astra Zeneca) haben nun die Thrombosespezialisten am AKH Wien eine sehr gute Empfehlung zum Handling von VIPIT erarbeitet. Im Anhang übermitteln wird diese zur Information.

Verlängerung COVID-19-Risiko-Attest und Sonderfreistellung für Schwangere

Bis 31.5.2021 verlängert wurde die Möglichkeit der Ausstellung von COVID-19-Risiko-Attesten. Die Sonderfreistellung für Schwangere wurde bis 30.6.2021 verlängert.

Kontaktpersonennachverfolgung: Geimpfte können als K II - Kontaktpersonen eingestuft werden

Das Bundesministerium für Gesundheit hat das beiliegende Dokument zur Kontaktpersonennachverfolgung aktualisiert. Neu ist insbesondere das Vorgehen bei geimpften und genesenen Personen (Seite 4).

Kontaktperson I ist grundsätzlich, wer kumulativ für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung von ≤ 2 Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem bestätigten Fall hatte bzw. im selben Raum war. **Geimpfte Kontaktpersonen können in folgendem Zeitfenster als Kontaktperson der Kategorie II (keine strenge behördliche Absonderung) eingestuft werden: Ab dem 22. Tag nach der 1. Dosis bis 6 Monate nach der 2. Dosis (diese entfällt bei Einzeldosis-Impfstoffen).** Genesene Kontaktpersonen, die innerhalb der letzten 6 Monate als bestätigter Fall klassifiziert wurden, sind als Kontaktpersonen der Kategorie II einzustufen.

5. und 6. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Mit der 5. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung wird die Testpflicht für Begleitpersonen von Patienten in Ordinationen aufgehoben. Alle sonstigen für Ordinationen geltenden Regelungen gelten unverändert weiter. Dies gilt insbesondere für die Test- und Maskenpflicht für Ärzte sowie Ordinationspersonal (hinsichtlich der Testpflicht siehe aber die Ausnahme bei Vorliegen eines Antikörperbefundes – siehe oben).

Mit der 6. Novelle wird der ab morgen beginnende Lockdown im Burgenland, Wien und Niederösterreich verordnet. Dieser gilt im Burgenland und Niederösterreich (vorerst) bis inklusive 6.4.2021, in Wien bis inklusive 10.4.2021. Selbstverständlich sind während des Lockdowns Arztbesuche weiterhin erlaubt.

Verkürzung der Gültigkeit von PCR- und Antigentest für Pendler

Mit der Novelle zur COVID-19-Einreiseverordnung, welche am **1. April 2021** in Kraft tritt, wird die Gültigkeit von PCR- und Antigentests zum Zeitpunkt der Einreise **auf 72 Stunden ab Probenahme verkürzt**, und zwar dann, wenn der Pendler aus einem in der Anlage B genannten Staat einreist. Da derzeit auch alle Nachbarländer des Burgenlandes - Ungarn, Slowakei, Slowenien – sowie die Tschechische Republik in der Anlage B genannt sind, verkürzt sich die Testgültigkeit bei Einreise aus diesen Ländern auf 72 Stunden.

